



Uwe Schönemann Niedersächsischer Minister  
für Inneres, Sport und Integration

- siehe Verteilerliste -

12. Oktober 2009

Sehr geehrte Herren,

In der Sitzung der Innenminister- und senatoren der Länder und des Bundes in Bremerhaven hatten wir verabredet, dass eine Entscheidung über den Themenkomplex „Gesetzliche Altfallregelung“ erst nach der Bundestagswahl getroffen werden sollte. Die Frage der Verlängerung ist nun auch Gegenstand der Koalitionsverhandlungen.

Wie Sie wissen, habe ich mich immer gegen eine pauschale Begünstigung von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern ausgesprochen, ohne dass die wichtige Frage der Integration dieser Personen, insbesondere der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts, zur Voraussetzung eines Aufenthaltsrechts gemacht wird. Dies war dann auch der entscheidende Ansatz für die gesetzliche Altfallregelung: Eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration sollte honoriert, eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vermieden werden. Die bisher mit der gesetzlichen Regelung erzielten Ergebnisse zeigen, dass diese Voraussetzungen erfüllbar waren und von nahezu 50 % der Betroffenen auch erfüllt werden. Hieran würde eine schlichte und bedingungslose Verlängerung der gesetzlichen Regelung nichts ändern, sondern die Problematik nur in die Zukunft verschieben.

Wir sind uns jedoch einig, dass wir jetzt gemeinsam zu einer dauerhaften Lösung gelangen müssen.

#### *Unabhängiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende*

Ein echter Fortschritt wäre es, wenn wir gut integrierten Jugendlichen, die hier aufgewachsen und zur Schule gegangen sind und eine entsprechende Prognose für ein Leben in Deutschland aufweisen, eine eigenständige Aufenthaltsperspektive geben.

Die bisherige Regelung in § 104 b des Aufenthaltsgesetzes für ein von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht geht ins Leere, weil sie voraussetzt, dass die Eltern ausreisen müssen, was sich aus nahe liegenden Gründen als nicht praktikabel erwiesen hat.

Die gegenwärtigen Koalitionsverhandlungen sollten daher genutzt werden, eine dauerhafte Bleiberechtsregelung für diese Jugendlichen und Heranwachsenden zu treffen. Durch eine Ergänzung des § 25 Aufenthaltsgesetz um einen weiteren Absatz könnte unter Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 37 des Aufenthaltsgesetzes eine solche Bleiberechtsregelung ausgestaltet werden.

Begünstigt wären:

- Jugendliche, die das 15., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt von 8 Jahren in Deutschland vorliegt,
- ein erfolgreicher Schulbesuch von 6 Jahren Dauer nachgewiesen oder im Bundesgebiet ein anerkannter Schulabschluss erworben wurde,
- eine günstige Integrationsprognose abgegeben werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf ich auf den in der Anlage beigefügten Vorschlag verweisen.

Diese Regelung begünstigt die Jugendlichen unabhängig davon, ob ihre Eltern die Chancen, die die Altfallregelung ihnen geboten hat, genutzt haben. Insbesondere wird den Kindern das Täuschungsverhalten der Eltern nicht zugerechnet. Wenn sie volljährig sind, müssen alle sonstigen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis vorliegen, insbesondere muss durch Vorlage eines Passes die Identität geklärt sein.

Der Vorteil dieses Vorschlags liegt auch darin, dass sie als dauerhafte Bleiberechtsregelung ohne Stichtag konzipiert wurde. Denn es ist nicht einzusehen, dass gut integrierte Jugendliche keine Chance auf einen rechtmäßigen Aufenthalt erhalten, weil deren Eltern den Stichtag verpasst haben.

Eine Veränderung der gesetzlichen Regeln für die Eltern ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Eine aufenthaltsrechtliche Perspektive ergibt sich für sie zunächst aus Ihrer Stellung als Eltern von bleibeberechtigten Minderjährigen und im weiteren Verlauf bei erfolgreicher Integration aus der Anwendung der bestehenden allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsrechts.

*Folgerregelung zu § 104 a Absatz 5 Aufenthaltsgesetz*

Aus den eingangs genannten Gründen bin ich der Auffassung, dass eine schlichte Verlängerung dieser Regelung nicht in Betracht kommt, Vielmehr sollte die gesetzliche Regelung in der bisherigen Fassung bestehen bleiben. Es wäre ein falsches Signal, die Personengruppe, die am 01.01.2010 ausreisepflichtig wird, erneut durch eine gesetzliche Regelung zu begünstigen. Vielmehr sollte eine Lösung im Kreis der Innenminister und -senatoren der Länder im Dezember 2009 gefunden werden.

Ich schlage deshalb vor, dass die IMK einen Beschluss fasst, dass der Personenkreis, der am 01.01.2010 ausreisepflichtig wird, eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2010 erhält, wenn festgestellt wird, dass die berechtigte Aussicht besteht, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt zukünftig durch Erwerbstätigkeit eigenständig sichert. Damit erhielten Ausländerinnen und Ausländer, die sich – wenn auch bisher erfolglos – um Arbeit bemüht haben, eine weitere Chance für einen dauerhaften Aufenthalt. Diesen können sie erreichen, wenn sie in der Zeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, durch die ihr Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend gesichert ist. Hiermit wird auch die ursprüngliche Zielsetzung erreicht, die Sozialsysteme nicht weiter zu belasten.

Ich würde mich sehr freuen, wenn meine Vorschläge Ihre Zustimmung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schünemann